

Sie befinden sich hier:
> [Service](#) > [Nachrichten](#)

Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe



Fotocredit: ©shutterstock.com/GG Pro Photo

[24.08.2015] Freiwillige Helferinnen und Helfer, die die Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme unterstützen, können bei der Unfallkasse NRW beitragsfrei und ohne Anmeldung versichert sein. Lesen Sie hier unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsschutz besteht und was die Kommunen hierbei zu beachten haben.

Angesichts der hohen Flüchtlingszahlen haben die Kommunen eine enorme Integrationsaufgabe zu bewältigen: In der Hauptsache müssen sie den Flüchtlingen Wohnraum bieten, Integrations- und Deutschkurse organisieren und die Kinder in Schulen und Kitas unterbringen.

Daneben gibt es viele Aufgaben, die die Kommunen nur mit der Unterstützung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern bewältigen können, wie Hilfen bei rechtlichen sowie behördlichen Angelegenheiten, die Förderung zum Erlernen der deutschen Sprache, die Unterstützung durch Hilfe mit gebrauchten Kleidern oder Möbeln, Fahrten zu Ärzten und Kliniken, Ausflüge zu Veranstaltungen, Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Sportveranstaltungen, Spielnachmittage für Kinder sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Leben von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Hier stellt sich regelmäßig die Frage nach dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die Helferinnen und Helfer.

Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW

Übernehmen Bürger also Aufgaben, die offenkundig in den Aufgabenbereich der Kommune fallen, so stehen sie dabei unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW. Insoweit ist die Kommune auch zuständig für Organisation, Überwachung und Einteilung der an die Ehrenamtlichen zu vergebenden Aufgaben, d.h. ihr obliegt die Weisungsbefugnis gegenüber den Helfern, sie stellt Organisationsmittel (Fahrzeuge, Arbeitsmaterial, etc.) oder erbringt auf andere Weise finanzielle Leistungen, übernimmt unmittelbar vertragliche und andere Rechtspflichten (z.B. Einbeziehung der Ehrenamtlichen in den Haftpflichtversicherungsschutz, sicherheitstechnische Unterweisung), insbesondere entstehende Aufwendungen (Kostenübernahme für Schulungen) bzw. trägt ein sonstiges wirtschaftliches Risiko und tritt nach außen hin als Verantwortliche auf.

Auch Flüchtlinge, die im Auftrage der Kommune – auch außerhalb der sogenannten gemeinnützigen Tätigkeiten – mit Arbeiten, z.B. wie Möbeltransporte betraut werden, sind über die Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert.

Ein allgemeiner Aufruf an die Einwohner reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus. Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen Helfer ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich, um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, denn die Gemeinde muss bestätigen können, welche Personen als Helfer bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen haben. Wir empfehlen Ihnen ergänzend eine Liste der Helferinnen und Helfer anzufertigen, die Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält, damit im Falle eines Unfalls die Daten sofort für die Erstattung der Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW vorliegen. Dies kann im Zweifel zur Beschleunigung des Heilverfahrens beitragen.

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, mit denen die Kommune die Bürger aus ihrem Aufgabenbereich beauftragt, einschließlich der hierfür erforderliche Wege. Auch bei der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen oder Besprechungen bei der Kommune sind die Helferinnen und Helfer über die Unfallkasse NRW versichert, wenn sie auf Veranlassung der Kommune daran teilnehmen.

Dieser Versicherungsschutz besteht per Gesetz, das heißt, ohne Anmeldung und Beitragszahlung, bei der Unfallkasse NRW.

Unversichert bleiben jedoch Aktivitäten, die die Bürger **ohne Auftrag der Kommune** innerhalb ihrer Privatsphäre mit den Flüchtlingen durchführen, wie z.B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse des Bürgers.

Auch Angestellte der Kommunen sind weiterhin über ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Unfallkasse NRW versichert, wenn sie von ihrem Arbeitgeber andere – außerhalb ihres regulären Aufgabenbereichs liegende – Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Integrationshilfe für Flüchtlinge übertragen bekommen (z.B. Mitarbeit in Arbeitskreisen, sonstige Tätigkeiten).

Unfallmeldung

Mögliche Unfälle sind – genauso wie bei den Beschäftigten der Kommunen – der Unfallkasse NRW mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden. Diese finden Sie unter [hier](#).

Versicherungsschutz bei anderen Berufsgenossenschaften

Bürger, die innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs z.B. der Kirche oder Vereinen tätig werden, können bei der **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** versichert sein. Für Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für Wohlfahrtspflegeunternehmen (z.B. Diakonie, AWO) ergibt sich die Zuständigkeit der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**.

Schließen sich Bürger zusammen (ohne Vereinsgründung), um gemeinsam Flüchtlinge zu unterstützen und besitzt ihr Zusammenschluss einen bestimmten Organisationsgrad (d.h. relativ fester Helferkreis, gemeinsame Einsatzplanung, regelmäßige Besprechungen), so gilt diese Gruppe als Wohlfahrtspflegeunternehmen. Die Helfer können dann beitragsfrei als in der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätige Personen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert sein.

Weitere Informationen

Abschließend ist zu erwähnen, dass es hinsichtlich der Beurteilung des Versicherungsschutzes anlässlich eines Unfalles immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, aufgrund derer die Tätigkeit der Bürger geleistet wird und ob diese Tätigkeit die für den Versicherungsschutz geforderten Voraussetzungen erfüllt. Es handelt sich nicht um eine Pauschalversicherung für bestimmte Personen, wie sie von der privaten Versicherungswirtschaft angeboten wird.

Hier gelangen Sie zu unseren Broschüren „**Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement**“ und "**Leistungen der Unfallkasse NRW**".

Haben Sie weitere Fragen, so wenden Sie sich an die Unfallkasse NRW unter der Rufnummer: 0211 9024-0 oder besuchen Sie unsere Internetseite zum Thema **Ehrenamt**.